

Ziff. 5.1. für geplante und zusätzliche Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einzusetzen.

Die Möglichkeiten zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln sind dabei voll auszuschöpfen.

Bei Mobilisierung von Reserven können Mittel des Leistungsfonds und aus Amortisationen (gemäß Ziff. 5.1. Buchst. c) für Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinaus bis zu einem Gesamtwertumfang von 50 TM je Vorhaben verwendet werden.

Das gilt auch für die Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds und aus Amortisationen bei der Beteiligung an Investitionen anderer volkseigener Betriebe, Kombinate oder staatlicher Organe und Einrichtungen. Für Maßnahmen, die über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen keine bilanzierten Kapazitäten und Materialfonds eingesetzt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Sie ist für alle neu zu beginnenden Investitionen, die aus Mitteln des Leistungsfonds sowie aus Amortisationen gemäß Ziff. 5.1. finanziert werden sollen, anzuwenden.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. S c h m i e d e r
Staatssekretär * 1

Richtlinie

über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ 1979 in der Hauptstadt der DDR, Berlin vom 3. Juli 1978

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Leiter des Amtes für Jugendfragen und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird zur Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ und der Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ in den Jahren 1978 und 1979 folgende Richtlinie erlassen:

1. Gemäß Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 26. Mai 1978 sind die Zuführungen auf das zentrale „Konto junger Sozialisten“ im Jahre 1978 und im 1. Halbjahr 1979 — mit Ausnahme der vorgesehenen Mittel für die Finanzierung der Freundschaftszüge 1979 — zur Finanzierung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ einzusetzen.

Entsprechend dem obengenannten Beschluß sind die den „Konten junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) sowie die auf den „Konten junger Sozialisten“ bei den Räten der Kreise im Jahre 1978 und im 1. Halbjahr 1979 zugeführten Mittel auf Vorschlag der zuständigen Lei-

tungen der FDJ ebenfalls vorrangig zur Finanzierung der in den Betrieben, Gemeinden, Städten und Kreisen zu lösenden Aufgaben in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ zu verwenden. Darüber hinaus können Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ der Betriebe und der Räte der Kreise für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ gespendet werden.

2. Soweit Jugendliche und andere Werktätige ihren aus Sonder- und Initiativschichten erzielten Lohn als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen, kann dieser Lohn in Abstimmung mit den Leitungen der FDJ direkt vom Betrieb auf das Festival-Konto 1179 überwiesen werden. Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gilt die als Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127) veröffentlichte Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972.

Gespendete Löhne aus Sonder- und Initiativschichten für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) steuerfrei, wenn diese Sonder- und Initiativschichten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistet werden. Auf diese Löhne sind Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu erheben.

Bei Spenden von Jugendlichen und anderen Werktätigen aus Leistungen, die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) erbracht werden, ist analog zu verfahren. Die hierfür zu entrichtende Pauschalsteuer durch die Betriebe ist in diesem Falle als Spende mit zu überweisen.

3. Für Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen sowie den Verband der Konsumgenossenschaften gelten die Ziffern 1 und 2 sinngemäß.
4. Volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB können Mittel des Leistungsfonds als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen. Volkseigene Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften keinen Leistungsfonds bilden, können Spenden zu Lasten des Kontos 417 finanzieren.
5. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer können Mittel ihrer Fonds, die zur Finanzierung des planmäßigen Reproduktionsprozesses nicht eingesetzt werden, als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen.
6. Spenden entsprechend den Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind direkt auf das Festival-Konto 1179, Postscheckamt Berlin, Konto-Nr. 1179, zu überweisen.
7. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1978

Der Minister der Finanzen

B ö h m